

**II- 3649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen****des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 68.000/18-2a/88

1010 Wien, den 5. April 1988  
 Stubenring 1  
 Telefon (0222) 75 00  
 Telex 111145 oder 111780

**1531AB****1988-04-06****zu 1779/J****Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten BLAU-MEISSNER und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die Durchführung von Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung von Strahlenschutzbestimmungen, Nr. 1779/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich die Frage:

"Werden im Rahmen Ihres Ressorts Kontrollen von Strahleneinrichtungen, radioaktiven Stoffen und Kernanlagen sowie der Umgebung von Standorten solcher Anlagen und Einrichtungen gemäß Strahlenschutzgesetz und -verordnung durchgeführt?

Wenn ja:

- a) Wie sehen diese Kontrollen aus?
- b) Von welchen Personen werden die Kontrollen ausgeführt?
- c) Gibt es schriftliche Berichte über diese Kontrollen, die eingesehen werden können?"

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich mitzuteilen:

Gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, sind der Betrieb von Anlagen gemäß § 6 oder § 7 und der sonstige Umgang mit radioaktiven Stoffen sowie der Betrieb von Strahleneinrichtungen gemäß § 10 von der Bewilligungsbehörde, in Fragen des Arbeitnehmerschutzes im Einvernehmen mit dem örtlich in Betracht kommenden Arbeitsinspektorat, mindestens einmal jährlich zu

überprüfen, wobei bezüglich der Behördenzuständigkeit auf die §§ 41 und 43 leg.cit. in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes hingewiesen wird.

Diese Kontrollen werden demzufolge von den jeweils zuständigen Bewilligungsbehörden, hinsichtlich der den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer betreffenden Belange unter Teilnahme von Organen der Arbeitsinspektion, nach Maßgabe der personellen Kapazität einmal jährlich durchgeführt.

Hinsichtlich der Umgebungsüberwachung sind die an den Überprüfungen teilnehmenden Organe der Arbeitsinspektion auf Grund der Gesetzeslage nicht zuständig.

Zu den Punkten a) und b) der Anfrage:

Die Überprüfungen gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes finden in der Regel als Ortsaugenscheine, verbunden mit einer mündlichen Verhandlung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 - statt, wobei zur Beurteilung des Sachverhaltes die jeweils erforderlichen Sachverständigen (Amtssachverständige bzw. externe Sachverständige des in Betracht kommenden Fachgebietes) herangezogen werden. Die externen Sachverständigen rekrutieren sich aus dem Bereich der einschlägigen Universitätsinstitute, der in Betracht kommenden staatlich autorisierten Anstalten (z.B. Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin, Technischer Überwachungs-Verein), aber auch aus der Gruppe der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Strahlenschutz.

Die Kontrollen erstrecken sich auf die Überprüfung des konsensgemäßen Zustandes der Anlagen, auf die Überprüfung der Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, aber auch auf die Überprüfung der Einhaltung der sonstigen strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen (z.B. Prüfung der Aufzeichnungen über die physikalische und die ärztliche Kontrolle etc.).

- 3 -

Die Überprüfung der Anlagen im ÖFZ-Seibersdorf fällt federführend in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes; die Überprüfung der Forschungsreaktoren in Wien und Graz in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Zu Punkt c) der Anfrage:

Über die Kontrollen gemäß § 17 des Strahlenschutzgesetzes werden von der überprüfenden Behörde Niederschriften aufgenommen, welche im Sinne des AVG 1950 Parteien- aber keine Volksöffentlichkeit genießen.

Abschließend erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß "Strahlens betriebe" selbstverständlich auch im Rahmen der normalen Inspektionstätigkeit der Arbeitsinspektion hinsichtlich jener Belange, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer vor Schäden durch ionisierende Strahlen betreffen, überprüft werden.

Der Bundesminister:

